

Rechtliche Hürden beim Kauf von Rüstungsunternehmen

Suche nach Investoren wird schwieriger

Von Dr. Dirk Besse, Hogan & Hartson Raue LLP, Berlin

Die Rüstungsbranche ist in Bewegung, und Unternehmen aus diesem Sektor erfreuen sich verstärkten Interesses von Investoren. So kaufte EquityOne die deutsche U-Boot-Werft HDW, und Kohlberg Kravis Roberts (KKR) stiegen bei MTU Aero Engines ein. Der US-Investor Carlyle ist gar auf Investments in Unternehmen mit besonderer strategischer Ausrichtung spezialisiert und versucht, beim Dieselmaschinenhersteller MTU Friedrichshafen zum Zuge zu kommen. Das Interesse ausländischer Investoren an der deutschen Rüstungsindustrie hat den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Seit Juli 2004 enthalten das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) eine Regelung, wonach der Erwerb von Beteiligungen an einem deutschen Rüstungsunternehmen durch einen Ausländer anzuzeigen ist und verboten werden kann. Solange darunter nur die Beteiligung an Produzenten von Kriegswaffen zu verstehen war, hat dies nicht wirklich überrascht. Im wesentlichen hat sich Deutschland damit den internationalen Gepflogenheiten angepaßt. Im September hat jedoch die Bundesregierung die AWV kurzerhand geändert, um nun auch den Kauf eines Herstellers von Motoren für Kettenfahrzeuge untersagen zu können. Die Änderung zielt auf die Veräußerung von MTU Friedrichshafen, welche die Bundesregierung zu beeinflussen sucht. Beobachter sprechen deswegen von einer „Lex MTU“. Damit ist in zweifacher Hinsicht ein Damm gebrochen. Zum einen werden damit erstmals auch Hersteller von sogenannten dual-use-Gütern einbezogen. Zum anderen mischt sich die Bundesregierung damit aktiv in einen laufenden Verkaufsprozeß ein und verwischt damit die Grenzen zwischen Sicherheits- und Industriepolitik.



Dr. Dirk Besse

Meldepflicht und Untersagungsmöglichkeit – das rechtliche Verfahren

Nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht ist der Erwerb von mehr als 25 % der Stimmrechte an einem deutschen Unternehmen, das Kriegswaffen, Munition oder Verschlüsselungsprogramme herstellt, dem Bundeswirtschaftsministerium anzuzeigen. Seit September dieses Jahres unterfällt auch der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen, das Motoren und Getriebe für den Antrieb von Kettenfahrzeugen herstellt, dieser Anzeigepflicht.

Das Bundeswirtschaftsministerium kann innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige den Erwerb untersagen, wenn er wesentlichen Sicherheitsinteressen Deutschlands widerspricht. Gegen die Untersagung eines Erwerbs kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden, allerdings wird der Bundesregierung bei der Beurteilung von Sicherheitsinteressen üblicherweise von den Gerichten ein weiter Beurteilungsspielraum gewährt. Kontrolliert werden jedoch die Einhaltung wesentlicher Verfahrensgrundsätze und die Nichtbeeinflussung durch sachfremde Erwägungen wie z.B. die befürchtete Gefährdung von Arbeitsplätzen durch den Verkauf an einen Ausländer. Wird ein geplanter Erwerb zu Unrecht verboten,





so stehen den Betroffenen unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen die Bundesregierung nach Staatshaftungsgrundsätzen zu.

Europäische Vorgaben

Darüber hinaus gilt es Vorgaben europäischen Rechts zu beachten. Zwar enthält der EG-Vertrag eine Generalausnahme für die Belange von Rüstung und Sicherheit der Mitgliedstaaten, allerdings sind deren Grenzen nicht geklärt, und es gibt Bestrebungen auf EU-Ebene, auch diese Bereiche verstärkt den Regeln des gemeinsamen Marktes zu unterwerfen. So äußert die EU-Kommission seit längerem Kritik an französischen Plänen für eine noch weiter reichende Regelung zum Schutze der französischen strategischen Industrien vor ausländischen Übernahmen.

Ein erster Testfall vor dem EuGH könnte allerdings ausgerechnet ein deutsches Verfahren sein. Die britische BAE Systems plant den Verkauf ihrer Beteiligung an der deutschen Atlas Elektronik. Die Kaufinteressenten stammen großteils aus dem Ausland, z.B. Thales, EADS und L3 Communications. Sollte der Verkauf an den erfolgreichen Bieter untersagt werden, so könnten BAE Systems und der Erwerber unter Umständen die Gerichte anrufen, die dann ihrerseits zur Vorlage an den EuGH verpflichtet wären. Das Verbot des Verkaufs einer Unternehmensbeteiligung von einem britischen Unternehmen an ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates könnte einen ausreichenden Zusammenhang mit dem gemeinsamen Markt aufweisen, um den EuGH auf den Plan zu rufen. Darf sich Deutschland bei dem Wechsel von einem ausländischen europäischen Eigentümer zu einem anderen auf deutsche Sicherheitsinteressen berufen oder wird dadurch die Kapitalverkehrsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt? Diese Frage ist noch nicht geklärt.

Risiken beim Erwerb von Rüstungsbeteiligungen

Für ausländische Investoren, aber auch für deutsche Unternehmen, an denen ausländische Gesellschafter mit mindestens 25 % beteiligt sind, bedeutet dies, daß im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an deutschen Rüstungsunternehmen erhebliche Unsicherheiten bestehen:

- ◆ Neben den derzeit existierenden Untersagungsmöglichkeiten können jederzeit weitere hinzutreten und ein geplanter Erwerb damit dem Risiko der Untersagung unterliegen, sofern die Zielgesellschaft im weitesten Sinne Rüstungsgüter oder auch nur dual-use-Güter herstellt. Da Bundestag und Bundesrat nicht beteiligt werden müssen, kann dies noch während laufender Transaktionsverhandlungen geschehen. Um Sicherheit zu haben, ist ausländischen Investoren zu raten, schon im Vorfeld beim zuständigen Bundeswirtschaftsministerium nachzuforschen, ob der Erwerb politischen Bedenken unterliegt.
- ◆ Unsicherheit folgt aber auch aus der Anwendung der bereits bestehenden Regelungen. Entgegen der Intention des Außenwirtschaftsrechts, welches die Beschränkungen ausdrücklich nur zum Schutz „wesentlicher Sicherheitsinteressen“ gestattet, ließ sich die Bundesregierung bislang erkennbar nicht nur von sicherheitspolitischen, sondern auch von arbeitsmarktpolitischen oder industriepolitischen Interessen leiten. Insbesondere der Unternehmenserwerb durch ausländische Finanzinvestoren bedarf im Hinblick auf geplante Rationalisierungsmaßnahmen oder Standortverlagerungen der intensiven Vorbereitung und gezielten Kommunikation. Sicherheitspolitisch werden Bedenken gegen Private Equity-Investoren zwar damit begründet, daß deren Finanzengagement nur kurzfristiger Natur sei und man deshalb nie wisse, wo das Rüstungs-Know-how bei einer Weiterveräußerung dann schließlich hingelangt. Das Zustandekommen der „Lex MTU“ zeigt aber, daß dies nicht der allein ausschlaggebende Grund sein muß. Die Bildung einer Bietergemeinschaft mit einem deutschen strategischen Partner könnte hier ein Lösungsansatz sein.

Fazit:

Die Akquisition von deutschen Unternehmen im Rüstungs- oder Rüstungszulieferbereich unterliegt für ausländische Investoren umfangreichen Beschränkungen, die in hohem Maße politisch motiviert sind und sich schnell ändern können. Umgekehrt wird für deutsche Unternehmen der betroffenen Industriebereiche die Suche nach Investoren schwieriger.